

# Statuten der SVP Illnau-Effretikon

gültig ab dem 15. März 2018

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Illnau-Effretikon (SVP Illnau-Effretikon) besteht in der Stadtgemeinde Illnau-Effretikon ein politischer Verein gem. Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2 Zweck

#### 2.1

Die SVP Illnau-Effretikon bekennt sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Kantons Zürich. Der Verein erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln allgemeinen Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen mit seinen Einrichtungen. Die SVP Illnau-Effretikon setzt sich ein für die Vertretung der mittelständischen Anliegen und für die Erhaltung des Bauern- und Gewerbestandes. Sie setzt sich insbesondere aktiv für die Belange der Gemeinde Illnau-Effretikon ein.

#### 2.2

Die SVP Illnau-Effretikon ist Mitglied der SVP des Bezirks Pfäffikon und des Kantons Zürich.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Beitritt

#### 3.1

Der Beitritt zur Partei steht jedem stimmberechtigten Einwohner<sup>1</sup> der Stadtgemeinde Illnau-Effretikon offen, der sich zu dem in Art. 2 genannten politischen Programm und Grundsätzen bekennt.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst.

#### 3.2

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Beschlüsse der Partei.

### Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten oder deren Zahlung der geforderten Parteibeiträge trotz Mahnung ausbleibt, können durch das absolute Mehr des Vorstands ausgeschlossen werden. Es besteht keine Pflicht, den Ausschluss zu begründen. Gegen einen Ausschlussbeschluss

kann der Betroffene innert zwanzig Tagen nach Mitteilung Rekurs zuhanden der Generalversammlung erheben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen und schulden die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

### III. **Finanzielles**

#### **Art. 5**

##### 5.1

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

##### 5.2

Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.

##### 5.3

Der von der Bezirks- und Kantonspartei festgelegte Jahresbeitrag ist fester Bestandteil und im Ortsparteibeitrag inbegriffen.

##### 5.4

Die Kandidaten beteiligen sich finanziell an den Kosten der Wahlen. Die Parteiversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.

##### 5.5

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. **Organisation**

#### **Art. 6**

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 7**

##### 7.1

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

## 7.2

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

## 7.3

Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

### **Art. 8**

Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung. Das Protokoll wird auf Verlangen zugestellt.
2. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Organe der Partei.
4. Festsetzung des Ortsparteibeitrages, des Behördenbeitrages und Sonderbeiträgen
5. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Ausschluss von Mitgliedern / Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Im Übrigen hat die Generalversammlung auch die Kompetenzen einer Parteiversammlung.

### **b) Parteiversammlung**

#### **Art. 9**

##### 9.1

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern einberufen.

##### 9.2

Die Parteiversammlung kann Stellung nehmen zu Wahlen, wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen oder anderen öffentlichen Angelegenheiten.

##### 9.3

Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

### **c) Der Vorstand**

#### **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Vertreter der Gemeinderatsfraktion

- 2 bis 4 weiteren Mitgliedern

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbetreibende und Angestellte angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist der besonderen Struktur der Gemeinde (verschiedene Gemeindeteile, Aussenwachen und Höfe) Rechnung zu tragen.

## **Art. 11**

### 11.1

Der Präsident wird durch die Generalversammlung und der Vertreter der Gemeinderatsfraktion durch die Fraktion bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 11.2

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

### 11.3

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufung der Generalversammlung/Parteiversammlung, Aufstellung der Traktandenliste
- c) Beratung des Arbeitsprogrammes
- d) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes Überweisung an die Parteiversammlung verlangen.

### 11.4

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

## **d) Die Rechnungsrevisoren**

## **Art. 12**

Die Revision der Buchhaltung obliegt 2 Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten darüber Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

## **V. Amtsdauer und Abstimmungen**

### **Art. 13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt mit Ausnahme des Vertreters der Fraktion 2 Jahre. Die Gemeinderatsfraktion entscheidet selbst über die Amtsdauer ihres Vertreters.

Der Präsident und mindestens 3 Vorstandsmitglieder werden im Jahr nach den Kantonsratswahlen sowie nach Ablauf der Amtsdauer gewählt. Die übrigen durch die Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder und Revisoren werden im Folgejahr gewählt.

#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. 1/3 der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

#### **Art. 15 Publikationsorgan**

Das offizielle Publikationsorgan der Partei ist der «Zürcher Bauer» oder der «Zürcher Bote». Gemäss Statuten der Kantonalpartei ist ein entsprechendes Abonnement für die Parteimitglieder pro Haushalt oder Einzelmitglied obligatorisch.

### **VI. Statutenrevision und Auflösung**

#### **Art. 16 Statutenrevision**

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich 2/3 der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

#### **Art. 17 Auflösung der Partei**

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der Kantonal- und Bezirkspartei unterzieht.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. März 2018 ordnungsgemäss genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. März 1992. Sie treten einen Tag nach Genehmigung in Kraft.

SVP Illnau-Effretikon

Illnau-Effretikon, den 14. März 2018

Der Präsident:



sig. Ueli Kuhn

Der Aktuar:



sig. Simon Binder